

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 15. September 2006¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976³ über die über die politischen Rechte
wird wie folgt geändert:

Art. 10a Information der Stimmberechtigten

¹ Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten umfassend über die
eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Er vertritt dabei die Haltung der
Bundesversammlung.

² Er informiert kontinuierlich und beachtet die Grundsätze der Sachlichkeit, der
Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das Gesetz ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative
„Volkssouveränität statt Behördenpropaganda“ zurückgezogen oder abgelehnt
worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit 1 (Amstutz, Fehr Hans, Hutter Jasmin, Joder, Pfister Gerhard, Schibli,
Weyeneth)

Nichteintreten auf den Erlassentwurf

1 BBl ...
2 BBl ...
3 SR 161

Minderheit 2 (Weyeneth, Amstutz, Hutter Jasmin, Müri, Perrin, Schibli)

Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, Art. 10a BPR so zu formulieren, dass die Informationspflicht des Bundesrates genau umschrieben und gegenüber der heutigen Handhabe klar eingegrenzt wird.